



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An die ausgewählten Verbände
und Fachkreise

HAUSANSCHRIFT Mohnenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Liebreich
REFERAT R A 4
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
EMAIL RA4@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN R A 4 - 374100#00005#0007

BETREFF: **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung**

HIER: Beteiligung zu dem Gesetzentwurf; Frist: 6. Oktober 2023

ANLAGE: - Gesetzentwurf als PDF mit Synopse
- Entschließung des Bundesrats (BR-Drs. 561/22 (B))

In der Anlage übersende ich den Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vom 14. August 2023 nebst Synopse (Anlagen 1 und 2) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Gelegenheit zur Stellungnahme. Es wird die Kabinettsbeschluss am 22. November 2023 angestrebt.

Mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung werden folgende Ziele verfolgt:

- Die sogenannten hybriden Anträge sollen reduziert werden, indem bei solchen Fällen unter geringeren Beschränkungen als aktuell sowohl die vollstreckbare Ausfertigung als auch weitere Papierurkunden, die dem Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen dienen, elektronisch übermittelt werden können (§§ 754a und 829a ZPO-E).
- Sämtliche weitere Dokumente von Anwälten und Behörden an Gerichtsvollzieher sollen – entsprechend den Regelungen für das gerichtliche Verfahren – elektronisch übermittelt werden müssen (§ 753 Absatz 4 ZPO-E).
- Die sicheren Übermittlungswege bei der Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher sollen ausdrücklich geregelt werden (§ 753 Absatz 7 ZPO-E).
- Die Übermittlung der Nachweise der Vollstreckungsvoraussetzungen in digitaler Form soll ausreichen, um bestimmte Befugnisse und Pflichten des Gerichtsvollziehers zu begründen (§§ 754, 755, 757 und 802a ZPO-E).

- Es soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen dem Gerichtsvollzieher eine Geldempfangsvollmacht digital nachgewiesen werden kann (§ 753a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ZPO-E).
- Im Gerichtskostengesetz soll klargestellt werden, dass bei elektronischer Antragstellung im Fall der elektronischen Übermittlung von Dokumenten im Interesse der Verfahrensbeschleunigung auf die Vorauszahlung der Gerichtsgebühr verzichtet wird (§ 12 Absatz 6 Satz 2 GKG-E).
- Im Justizbeitreibungsgesetz werden Folgeänderungen vorgenommen.

Ergänzend erhalten Sie die Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer möglichen Regelung einer Pflicht zur Einsendung der Zwangsvollstreckungsformulare als XJustiz-Datensatz für bestimmte professionelle Antragsteller:

Die Zivilprozessordnung sieht in den §§ 758a Absatz 6 und 829 Absatz 4 ZPO vor, dass Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen und von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sowie die ihnen beizufügenden Beschlussentwürfe auf Formularen eingereicht werden müssen.

Das BMJ prüft, ob diese Vorschriften um eine Pflicht für Rechtsanwälte, Inkassounternehmen und Behörden ergänzt werden sollten, die in diese Formulare eingetragenen Daten als XJustiz-Datensatz zu übermitteln. Anlass für diese Prüfung ist die Entschließung des Bundesrates (Anlage 3 - BR-Drs. 561/22 (Beschluss), unter Buchstabe B), die Bundesregierung möge die effektive elektronische Weiterbearbeitung von Formularen für Durchsuchungsanordnungen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse durch die Gerichte sicherstellen. Hintergrund für die Entschließung des Bundesrates war der folgende Sachverhalt: Professionelle Einreicher, wie Rechtsanwälte und Behörden, müssen die genannten Formulare elektronisch einreichen, § 130d ZPO. Die Formulare sind gemäß der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) im PDF-Format einzureichen. Ab dem 1. Januar 2026 greift die Verpflichtung für die Justiz, Akten elektronisch zu führen. In den Gerichten, in denen die elektronische Akte bereits eingeführt wurde, hat die Praxis gezeigt, dass die PDF-Beschlussentwürfe häufig dann von den Gerichten nicht weiter elektronisch bearbeitet werden können, wenn in PDF umformatierte (Word-)Formulare, selbst erstellte bzw. aus dem Bundesgesetzblatt extrahierte PDF-Formulare oder Scans ausgedruckter bzw. händisch ausgefüllter Formulare übermittelt werden. Denn dann sind Eintragungen unveränderbar „eingebrennt“ und Formularfelder inaktiv.

Die XJustiz-Datensätze zu den Formularen werden derzeit von der AG IT-Standards der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz erarbeitet und voraussichtlich zum 31. Oktober 2023 fertiggestellt. Sobald zusätzlich zugehörige Stylesheets für die Be-

schlussentwürfe entwickelt wurden, die die XJustiz-Datensätze lesbar machen, könnten die Gerichte in diesen Stylesheets Änderungen oder ergänzende Eintragungen vornehmen und die Beschlüsse fertigstellen.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

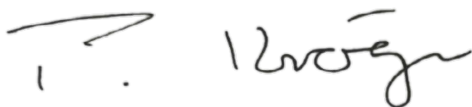
6. Oktober 2023.

Bitte senden Sie Ihre Rückmeldungen an RA4@bmj.bund.de.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in dem Dokument enthalten sind. Daher bitten wir Sie, die Stellungnahme in einem PDF-Format einzureichen. Sofern Sie mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht einverstanden sind, bitten wir Sie, diese aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Kröger', is written over a horizontal line.

(Perdita Kröger)